

Vorläufige Eignungsprüfungsordnung der Fachhochschule Eberswalde

(genehmigt durch den Minister für Forschung, Wissenschaft und Kultur des Landes Brandenburg am ...) auf der Grundlage der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vom 16. Dezember 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 1 vom 7. Januar 1993, S. 2 – 4)

§ 1 Prüfungsverlauf

(1) Die fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung besteht aus

1. einer Klausur von 120 Minuten und
2. einer mündlichen Prüfung (Einzelprüfung) von mindestens 20 Minuten Dauer.

(2) Die unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeit besteht

1. aus einer Darstellung zu einem aus zwei vorgegebenen Themen mit allgemeinen, jedoch den Zusammenhang zu der gewählten Fachrichtung erkennenlassenden Inhalt im Verlaufe von 60 Minuten und
2. aus einer Lösung unabhängig voneinander gestellten Einzelaufgaben unter Berücksichtigung einer angemessenen Wahlmöglichkeit aus den Gebieten Mathematik, Physik, Chemie, Biologie sowie einer Fremdsprache. Die Prüfungsgebiete werden fachrichtungsbezogen ausgewählt und gewichtet.

Fachbereich Forstwirtschaft:	Mathematik, Physik, Biologie, Sprache
Fachbereich Landschaftsnutzung:	Mathematik, Chemie, Biologie, Sprache
Fachbereich Holztechnik:	Mathematik, Physik, Chemie, Sprache
Fachbereich Betriebswirtschaft:	Mathematik, Physik, Sprache

Die Lösung der Teilaufgaben erfolgt in den verbleibenden 60 Minuten, wobei die einzelnen Prüfungsgebiete entsprechend ihrer fachbereichstypischen Gewichtung zeitlich eingeordnet werden.

(3) Die mündliche Prüfung in Form einer Einzelprüfung wird von 2 Prüfern abgenommen und beinhaltet 2 Prüfungsabschnitte:

1. Eine Darlegung zu einem von zwei selbst gewählten, in der Meldung zur Prüfung mitgeteilten Themenbereichen im Verlauf von ca. 10 Minuten
2. ein Prüfungsgespräch mit allgemeinen motivationsbezogenen und fachrichtungsorientierten Inhalten mit einer Dauer von 10 bis 20 Minuten.

§ 2 Prüfungsanforderungen

- (1) Die im Rahmen der schriftlichen Arbeit (§ 1 (2) 1.) verlangte Erörterung eines Themas beruht auf 2 vorgelegten Texten (Umfang 80 bis 100 Schreibmaschinenzeilen), von denen einer auszuwählen ist. Die Aufgabe besteht darin, den Inhalt des Textes zu erfassen, eine zusammenfassende selbständige Wiedergabe des Inhaltes anzufertigen, die Absichten des Verfassers darzustellen, sich argumentativ damit auseinanderzusetzen sowie eine eigene begründete Position zu entwickeln.

Hilfsmittel: Fremdwörterlexikon

- (2) Die zu lösenden Einzelaufgaben im Rahmen der schriftlichen Arbeit (§ 1 (2) 2.) aus den benannten Wissensgebieten konzentrieren sich auf folgende Prüfungsgegenstände:

1. Mathematik

a) Algebra

- Anwendung der Rechengesetze mit Grundrechenarten
- Gleichungen ersten und zweiten Grades (1 Variable)
- Lineare Gleichungssysteme (2 Gleichungen, 2 Variable)
- Lineare Funktionen (Geraden im Koordinatensystem)
- Quadratische Funktionen (Parabeln im Koordinatensystem)
- Potenzen mit rationalen Exponenten
- Arithmetische und geometrische Folgen und Reihen

b) Geometrie

- Oberflächen- und Rauminhalte (Quader, Zylinder, Pyramide, Kugel)
- Strahlensätze
- Satz des Pythagoras, Katheten- und Höhensatz
- Trigonometrische Berechnungen in Dreiecken
- Trigonometrische Funktionen

Hilfsmittel: Formelsammlung, Taschenrechner

2. Physik

- Masse, Volumen, Dichte
- Gradlinige Bewegungen (gleichförmig, beschleunigt, freier Fall)
- Kräfteparallelogramm
- Drehmoment, Hebelgesetz
- Newtonsche Gesetze
- Arbeit und Leistung
- Druck
- Wärmelehre (qualitativ)
- elektrischer Strom, Spannung, Widerstand, Leistung, Arbeit
- dynamoelektrisches Prinzip
- geometrische Optik
- mechanische Schwingungen

Hilfsmittel: Formelsammlung, Taschenrechner

3. Chemie

- Chemische Grundbegriffe
- Stoffklassen
- Atombau und chemische Bindungen
- Arten chemischer Reaktionen
- chemisch-technische Verfahren/Stoffkreisläufe

Hilfsmittel: Einfaches Periodensystem der Elemente

4. Biologie

- Pflanzliche und tierische Zellen (Strukturen und deren Funktionen)
- Stoffwechsel und Energieumwandlung bei Pflanze, Tier und Mensch
- Fortpflanzung und Entwicklung bei Pflanze und Tier
- Grundlagen der Vererbung
- Informationsverarbeitung
- Grundlagen des Verhaltens
- Belege für Evolution
- ökologische Grundlagen

5. Fremdsprachen

Aus zwei vorgelegten aktuellen einfachen Texten (z.B. Zeitungsausschnitte) im Umfang von ca. 150 Wörtern ist einer auszuwählen und in deutscher Sprache zu bearbeiten.

- Zusammenfassend inhaltliche Aussage des Textes
- Standpunkt und Absichten des Autors
- Einzelaussagen

Hilfsmittel: Einsprachiges Lexikon; Vokabelhilfen

§ 3 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen (schriftliche Arbeit und mündliche Prüfung) sowie die Prüfung insgesamt werden nach der Maßgabe der 6-stufigen Zensurenskala des Bildungswesens benotet.
- (2) Die einzelnen Teilaufgaben der schriftlichen Arbeit werden nach dem folgenden Punktsystem bewertet und wie angegeben gewichtet. Daraus wird eine Note abgeleitet.

Für die Fachbereiche Forstwirtschaft, Landschaftsnutzung/Naturschutz und Holztechnik:

Darstellung zum Thema	max. 15 Punkte Gewichtung 3-fach
Mathematik	max. 15 ''
Fremdsprachen	max. 15 ''

und entsprechend dem gewählten Fachbereich (siehe § 1 (2) 2)

Physik	max. 15 Punkte
Chemie	max. 15 ''
Biologie	max. 15 ''

Für den Fachbereich Betriebswirtschaft

Darstellung zum Thema	max. 15 Punkte Gewichtung 3-fach
Mathematik	max. 15 '' Gewichtung 2-fach
Physik	max. 15 ''
Fremdsprache	max. 15 ''

Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 28 Punkte (Note 4 = ausreichend) erzielt wurden, wobei keine der einzelnen Teilaufgaben die Note 6 (= ungenügend) aufweisen darf. Unter diesen Voraussetzungen ist die Zulassung zur mündlichen Prüfung gegeben.

- (3) Die Leistung der mündlichen Prüfung (Darstellung eines Themas und Prüfungsgespräch) werden getrennt, aber gleichrangig nach der 6-stufigen Notenskala bewertet. Jede Leistung muss mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) für das Bestehen der mündlichen Prüfung sein. Der arithmetische Mittelwert ergibt die Note für die mündliche Prüfungsleistung.
- (4) Die schriftliche Arbeit wird von 2 Prüfern laut BBHG (§ 14 (5)) bewertet, die gegebenenfalls weitere Sachkundige zur Bewertung heranziehen können.

§ 4 Antrag auf Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss bis zum 15.01. für eine Prüfung im Sommer- bzw. bis zum 15.07. für eine Prüfung im Winterhalbjahr bei dem Prüfungsausschuss des betreffenden Fachbereiches gestellt werden.
- (2) Nach der ausgesprochenen Zulassung zur fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung auf der Grundlage des Antrages (nach § 3 der Verordnungen über den Hochschulzugang ... vom 16. Dezember 1992) hat der Bewerber dem Prüfungsausschuss umgehend
 - 2 Themengebiete für die Darstellung in der mündlichen Prüfung und
 - die gewählte lebende Fremdsprachemitzuteilen.

§ 5 Verhinderung, Versäumnis

Erscheint der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstag nicht, oder tritt er nach der Einladung zur Prüfung ohne Genehmigung zurück, so gelten die betreffenden Prüfungsabschnitte als mit „ungenügend“ (Note 6) bewertet.

§ 6 Verstoß gegen die Prüfungsordnung

Wenn ein Bewerber sich im Verlauf der Prüfung unerlaubter Hilfen bedient oder den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf behindert, kann eine Wiederholung des Prüfungsabschnittes angeordnet oder als „nicht bestanden“ erklärt werden.

§ 7 Wiederholung

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin angesetzt werden. Sie muss spätestens zum Prüfungstermin ein Jahr nach dem ersten Versuch erfolgen. Der Meldetermin ist einzuhalten.

Eberswalde, den 10. Dezember 1993

Genehmigt durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Potsdam, den 29. Dezember 1993